

Lesefassung der

Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Feldkirchen-Westerham

vom 22.04.2010, in Kraft am 23.04.2010
geändert durch 1. Änderungssatzung i.d.F. v. 30.11.2022, in Kraft zum 01.01.2023

Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund der Artikel 2 Absatz 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580), folgende Satzung:

§ 1

Kostenpflicht, Kostenschuldner

- (1) Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erhebt für die Inanspruchnahme des Gemeindearchivs Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, der die Leistungen des Gemeindearchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen)

- (1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren je Halbstunde Zeitaufwand 30,-- €. Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwandes wird als volle Halbstunde gerechnet.
- (2) Für die Anfertigung von Reproduktionen (ohne Veröffentlichung) werden Gebühren entsprechend den ortsüblichen gewerblichen Preisen erhoben:

Kopien	Euro
DIN A 4 / je Seite	1,00
DIN A 4 ab 20 Seiten	--,50
DIN A 3 /je Seite	2,00
DIN A 3 ab 20 Seiten	1,00

Lichtbilder	Euro
Schwarz-Weiß (pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	10,00
Farbe	20,00

(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)

- (3) Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder	Euro
Schwarz-Weiß	75,00
Farbe	100,00

- (4) Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus dem Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen (Familienbögen und Einwohner-Altkartei), soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Kosten nach der Kostensatzung der Gemeinde Feldkirchen-Westerham (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis – KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.
- (5) Die Gebühr wird mit der Genehmigung zur Reproduktion fällig. Wenn eine Veröffentlichung nicht erfolgt, ist auf Antrag eine Rückerstattung möglich. Bei Publikationen mit wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen und unterrichtlichen Zwecke und einer Auflage bis zu 1000 Exemplaren sowie bei Veröffentlichungen im Interesse des Archivs kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Sätze gelten für eine Auflage bis zu 1000 Exemplaren. Sie erhöhen sich um 50 % bei einer Auflage bis zu weiteren 5000 Exemplaren und um 100% bei einer höheren Auflage.
- (6) Neben den Gebühren nach den Abs. 1, 2 und 3 werden Auslagen erhoben
- die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernspreckgebühren im Fernverkehr,
 - die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - die anderen Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (7) Sollte die Gemeinde Feldkirchen-Westerham in (Teil-)Bereichen dieser Satzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Verwaltungskosten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Kostenfreiheit

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 und 2 werden nicht erhoben
- bei der Benützung des Gemeindearchivs für nachweisbar wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke, für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke (eine Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte ist auf Verlangen vorzulegen). Familiengeschichtliche Forschungen sind gebührenfrei, soweit sie

persönlich vorgenommen werden. Bei schriftlichen familiengeschichtlichen Anfragen werden hingegen die entsprechenden Gebühren erhoben;

- b. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Bundesrepublik, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
- c. für eine einfache Beratung oder Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

(2) Von einer Erhebung der Kosten kann generell Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Gemeinde Feldkirchen-Westerham liegt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Kosten

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Gemeindearchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall

Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 22.04.2010
Gemeinde Feldkirchen-Westerham

gez.
Erster Bürgermeister